

Opilius Macrinus 13, 1
Das Reskriptwesen in der Historia Augusta*

VON
DETLEF LIEBS

Kaiser Macrinus (217/18 n. Chr.) kannte sich im Recht, wie es übereinstimmend heißt, recht gut aus¹, wurde von den römischen Reichsjuristen, einem Papinian, Paulus, Ulpian und den vielen anderen nicht als ihresgleichen angesehen. In seiner Eigenschaft als oberster Gesetzgeber habe er, wie in der Historia Augusta zu lesen ist, alle Reskripte der alten Kaiser aufgehoben, damit nach Gesetz und Recht und nicht nach Reskripten prozessiert werde; dazu habe er erklärt, es sei Unrecht, dass die Willensbekundungen eines Commodus und Caracalla und anderer unkundiger Menschen als Gesetze angesehen werden, während Trajan niemals auf Bittschriften Rechtsbescheide erteilt habe, damit Äußerungen, die offenbar aus persönlicher Gunst gemacht worden seien, nicht auf andere Rechtsfälle angewandt würden:

Fuit in iure non incallidus, adeo ut statuisset omnia rescripta veterum principum tollere, ut iure, non recriptis ageretur, nefas esse dicens leges videri Commodi et Caracalli et hominum inperitorum voluntates, cum Traianus numquam libellis responderit, ne ad alias causas facta praeferrentur, quae ad gratiam composita viderentur.

Diese Notiz hat schon JOHANNES STRAUB beschäftigt². Nach ihm ist *ut statuisset* als Bericht von einem bloßen Entschluss des Macrinus zu verstehen, der nicht verwirklicht worden sei, insbesondere keine Gesetzeskraft erlangt habe. Auch *statuerat* ist in der Historia Augusta mitunter in einem solchen unausgeführten Sinn gebraucht^{2a}.

Mit *rescripta principum* ist hier der Ausstoß nur der Libellkanzlei gemeint, also die kaiserlichen Rechts- und sonstigen Bescheide, die Privatleuten erteilt wurden, seit Cäsar und die ganze Spätantike hindurch³. Dagegen antwortete der Kaiser Beamten, Städten, sonstigen öf-

* Erstmals erschienen in: Bonner Historia-Augusta-Colloquium 1982/83 (Bonn 1985) 221–37, hier überarbeitet.

¹ Siehe etwa VERF., Nichtliterarische römische Juristen der Kaiserzeit, in: Das Profil des Juristen in der römischen Tradition. Symposium aus Anlaß des 70. Geburtstages von Franz Wieacker (Ebelsbach 1980) 123–98, hier 167 f.

² J. STRAUB, Juristische Notizen in der Historia Augusta, jetzt in: BHAC 1975/76 (Bonn 1978) 203 ff.

^{2a} So Sept. Sev. 23, 5; Carus etc. 17, 6; u. wohl auch Aurelian. 48, 1 f.

³ FERGUS MILLAR, The Emperor in the Roman World (London 1977) 240 ff.; DIETRICH V. SIMON, Konstantinisches Kaiserrecht (Frankfurt am Main 1977) 5 ff.; u. VERF., Reichskummerkasten. Die Arbeit der kaiserlichen Libellkanzlei, in: ANNE KOLB (Hg.), Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis. Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich (Berlin 2006) 137–152, 2007 durchgesehene Fassung: <http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3374>.

fentlichen Kör[S.222]perschaften und hochgestellten Persönlichkeiten mit einer *epistula*, ausgefertigt von der Kanzlei *ab epistulis Latinis* oder *Graecis*. Auch diese Episteln, gleichfalls Antwortschreiben, wurden zuweilen Reskripte genannt. Das wurde aber immer seltener, seitdem die Bezeichnung *subscriptio* für Reskripte, die auf Eingaben Privater hin ergangen waren, im Laufe des 2. Jhs. n. Chr. abkam, weil seit Antoninus Pius, vielleicht auch schon seit Hadrian die Bittschriften nicht mehr auf der Eingabe selbst erledigt wurden⁴.

Von Macrinus kennen wir kein einziges Reskript im eigentlichen Sinn, nur – durch Cassius Dio – zwei Gesetze⁵. Um so mehr Reskripte sind von Caracalla erhalten⁶, alle von bester Qualität und bei den Juristen stets in Ehren gehalten⁷. Unter ihm leitete seit Januar 212 anscheinend der aus den Pandekten bekannte Jurist Arrius Menander⁸ die Libellkanzlei und seit Juli 213 jedenfalls bis Februar 217 ein anderer qualifizierter Jurist, vermutlich M. Ulpius Ofellius Theodorus⁹. Älius Marcian berief sich oft auf Reskripte Caracallas^{9a}, auch unter Macrinus; zu der Zeit nannte er ihn *Magnus Antoninus*¹⁰ und unter Elagabal korrekt *divus Magnus Antoninus*¹¹. Auch Paulus, Ämilius Macer und Modestin, [223] die bis unter Alexander Severus publizierten, zitierten Reskripte Caracallas ebenso wie die der anderen Kaiser¹².

Vorhadrianische Reskripte auf Eingaben Privater finden sich weder in den Juristenschriften noch in den Konstitutionenkodizes. Zwar enthalten die überkommenen Juristentexte an

⁴ DIETER NÖRR, Zur Reskriptenpraxis in der hohen Prinzipatszeit, in: ZRG RA 98 (1981) 20 ff.

⁵ Dio 79 (78), 12, 2; u. 22, 1. GUSTAV HÄNEL, Corpus legum (Leipzig 1857) 156, führt von Caracalla außerdem Regierungserklärungen, organisatorische Maßnahmen und Aussagen zur Strafpraxis an. PAUL KRÜGER, Index constitutionum, in: Corpus Iuris civilis II: Codex Iustinianus (Berlin 1877 u. ö.) 491, zeigt zu Macrinus nichts an; ebenso wenig DERS., Constitutiones imperatorum, in: Collectio librorum iuris anteiustiniani III (Berlin 1890) 306 u. 311; u. GIOVANNI GUALANDI, Legislazione imperiale e giurisprudenza I (Mailand 1963) 229 f.

⁶ KRÜGER, Index 490 f.; ders., Constitutiones 306.

⁷ Siehe GUALANDI aaO. 219–29.

⁸ TONY HONORÉ, Emperors and Lawyers (2. Aufl. Oxford 1994) 90 f.; u. VERF., Juristen als Sekretäre der römischen Kaiser, ZRG RA 100 (1983) 497.

⁹ HONORÉ, Emperors 94 f.; zu Ofellius Theodorus s.a. K. WACHTEL / MATTHÄUS HEIL, Art. U/V 839, in: Prosopographia imperii Romani, 2. Aufl., VIII (Berlin 2015) 435. VERF. (soeben Fn. 8) 497 f., vermutete Älius Marcian, wovon er mittlerweile jedoch abrückt, DERS., Älius Marcian, ZRG RA 128 (2012) 39–82 (2013 durchgesehen. Fassung: <http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/9031>), hier 45.

^{9a} Alle Anführungen von Kaiserkonstitutionen in erhaltenen Marciantexten, aufgeschlüsselt nach Herrschern und Konstitutionentyp, bei VERF., Marcian (soeben Fn. 9) 74–82, 78–81 die von Septimius Severus mit Caracalla u. 81 die von Caracalla allein.

¹⁰ VERF., Der Schutz der Privatsfäre, in: Bullettino dell’Istituto di Diritto Romano 83 (1980) 159 u. Fn. 67. *Magnus Antoninus*: Dig. 48, 17, 1 pr.; u. CJ 9, 8, 6 § 3 a. E.

¹¹ Dig. 44, 3, 9 aus den Regulae.

¹² Siehe bei GUALANDI, Legislazione (o. Fn. 5) 461–65, 357–63 u. 391–407.

zusammen 44 Stellen 35 Konstitutionen Trajans¹³. Dabei handelt es sich aber einmal um ein von ihm initiiertes formelles Gesetz¹⁴, sechsmal um Edikte¹⁵, einmal um einen Gerichtsentcheid¹⁶, einmal um ein Mandat¹⁷ und vor allem um Episteln¹⁸. Keine einzige Konstitution kann als Reskript im engeren Sinn ausgemacht werden. Das ist auch verständlich, denn erst Hadrian überantwortete, zu Beginn seiner Regierung, die Erledigung von Bittschriften einem mit 200 000 IIS im Jahr besoldeten Ritter^{18a}. Titus Haterius Nepos war der erste¹⁹; ob er Jurist war, wissen wir nicht; ebenso wenig bei Gajus Julius Celsus unter Antoninus Pius²⁰. Aber auch wenn die Duzenarier selbst mitunter keine Juristen waren, konnten sie sich tüchtige junge Juristen verpflichten, etwa als Sexagenarier im Libellamt. Der Pandektenjurist Mäcian war das [224] im Jahr 138²¹.

Vor Hadrian wurden die Libelle von Freigelassenen versehen²². Auch Freigelassene können Juristen gewesen sein. Unter Trajan käme Titius Aristo in Betracht.^{22a} Von ihm sind keine Bruchstücke aus seinen Schriften erhalten, aber ein Neraz und ein Celsus korrespondierten mit ihm und später führten Pomponius und Ulpian ihn mit Hochachtung an²³. Die freigelassenen Sekretäre gingen denkbar unkompliziert zu Werke. Sie verbanden den von ihnen ausformulierten knappen Bescheid mit der Eingabe: setzten ihn darunter oder fügten vielleicht ein Blatt an und ließen das Ganze am Sitz des Statthalters des Petenten und in Rom aushängen, wovon der Petent auf eigene Kosten eine (möglicherweise schon damals beglaubigte) Abschrift nehmen mochte²⁴. Diesen Reskripten kam offenbar keine über den Einzelfall hinausweisende Geltung zu; sie waren nicht zitierfähig. Hadrian baute diesen Dienst der Kaiser je-

¹³ Gesammelt von Gualandi aaO. 17–23, zusammen 44 Texte, von denen Inst. 2, 12 pr. (S. 18) u. Dig. 29, 1, 24 (S. 19/20) dieselbe Konstitution wie Inst. 2, 11 § 1 (S. 17/18) betreffen. Ebenso auf S. 22/23 die Dig. 49, 14, 13 § 1 folgenden sieben Texte.

¹⁴ So jedenfalls beim letzten Text GUALANDIS, Dig. 50, 15, 1 § 8.

¹⁵ So beim dritten Text GUALANDIS, *Fragm. de iure fisci* 6; beim siebten, Inst. 3, 7, § 4; beim 16., Dig. 34, 9, 5 § 20; 20., Dig. 47, 11, 6 § 1; 31., Dig. 49, 14, 13 pr.; und beim 32., ebenda § 1.

¹⁶ So beim 18. Text GUALANDIS, Dig. 37, 12, 5.

¹⁷ So bei GUALANDIS 13. Text, Dig. 29, 1, 1 pr.

¹⁸ So jedenfalls immer dort, wo der Adressat mit Namen angeführt ist, den die Juristen bei Privatleuten regelmäßig weglassen. Es handelt sich bei GUALANDI um Text 4: *Fragm. Vat.* 233; 5: Inst. 2, 11 § 1; 8: Dig. 2, 12, 9; 25: Dig. 28, 18, 1 § 11; 26: ebd. § 12; 29: Dig. 48, 19, 5 pr.; u. 30: Dig. 48, 22, 1. Ausdrücklich *epistula* ist Text Nr. 21 genannt: Dig. 47, 14, 3 § 3. Bei den übrigbleibenden Texten legen Ton und Inhalt: Bürgerrecht, Prozess und Kriminalstrafrecht jedenfalls nahe, dass es sich um Episteln handelte.

^{18a} Näher dazu VERF., Reichskummerkasten (o. Fn. 3) 138–41.

¹⁹ HANS-GEORG PFLAUM, *Les carrières procuratoriennes équestres* (Paris 1960) 217 ff. = Nr. 95.

²⁰ PFLAUM aaO. 253 ff. = Nr. 106bis.

²¹ PFLAUM 333 ff. = Nr. 141.

²² V. PREMIERSTEIN, *Art. a libellis*, RE XIII 1 (1926) 15 f.

^{22a} Skeptisch VERF., *Hofjuristen der römischen Kaiser bis Justinian* (München 2010) 32.

²³ Nachww. bei VERF., *Gajus und Pomponius*, in: *Gaio nel suo tempo* (Neapel 1966) 69.

²⁴ Siehe NÖRR, *Reskriptenpraxis* (o. Fn. 4) 12 f., 15 f. u. 20 ff.; u. VERF., *Reichskummerkasten* (o. Fn. 3) 147 f.

doch so aus, dass er mit dem Respondierwesen der Juristen konkurrieren konnte, deren Rechtsbescheide und Gutachten seit je über den Einzelfall hinaus Autorität hatten. Gleichzeitig begrenzte dieser Kaiser die Geltung der Responsen der Juristen: Hatte der betreffende Jurist kein *ius respondendi ex auctoritate principis*, das Augustus zur Stützung dem Kaiser ergebener Juristen eingeführt hatte und weiterhin – sparsam – verliehen wurde²⁵, dann durfte der Richter seinen Bescheid nur noch berücksichtigen, wenn sich noch kein patentierter Jurist zu dem Gegenstand des Bescheids geäußert hatte²⁶.

Der auf Trajan bezügliche Teil der Begründung von Macrinus für seine Verordnung scheint also auf Kenntnis der hadrianischen Reform zu beruhen, wenn diese hier auch missverständlich beschrieben wäre. Immerhin hatte der Biograf bei Hadrian einen Teil dieser Reform korrekt vermerkt: die Überantwortung der Libellkanzlei an ritterliche Prokuratoren²⁷. Nunmehr heißt es, Trajan habe niemals auf Bittschriften respondiert – sollte dem Biografen noch geläufig ge[225]wesen sein, dass Trajan die Respondiertätigkeit im eigentlichen Sinn, die Rechtsberatung der Juristen, die Hadrian auf den Kaiser überzuleiten begonnen hatte²⁸, noch als eigenständiges, vom Kaiser unabhängiges Betätigungsfeld respektierte, also auch, dass die Juristen dadurch in der Öffentlichkeit eigene *gratia* erwerben konnten²⁹? In diesem Sinn wäre die Aussage *Traianus numquam libellis responderit* eine treffende Verdichtung vom Standpunkt dessen, der die hadrianische Reform der Rechtsberatung und ihre schließliche Auswirkung kannte: das völlige Zurücktreten der freiberuflichen Respondiertätigkeit mit Autorität vor Gericht überhaupt, auch von Juristen mit *ius respondendi*, hinter dem kaiserlichen Reskriptwesen im Verlauf des 3. Jh. Einzelheiten der hadrianischen Reform waren in den Institutionen des Gajus nachzulesen³⁰, die im spätantiken Rom greifbar waren. Das zeigt etwa die *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum*, die um 390 n. Chr. in Rom entstand und auch ein – langes – Exzerpte aus der Schrift des Gajus enthält³¹; ebenso die Veroneser Gajushandschrift aus dem 5. Jh.³². Anderes muss im *Enchiridium* des Sex. Pomponius nachzuschlagen gewesen sein³³.

²⁵ Siehe Dig. 1, 2, 2 § 49 g. E.

²⁶ Gajus inst. 1, 7.

²⁷ HA, Hadr. 22, 8.

²⁸ Mit freie Rechtsberatung verdrängendem Erfolg ein bis zwei Jahrhunderte später, VERF., Juristen (o. Fn. 8) 493 f.

²⁹ Vgl. VERF., Römisches Recht (6. Aufl. Göttingen 2004) 54 f.

³⁰ Gajus inst. 1, 7.

³¹ Coll. Mos. 16, 2. Zu Datierung und Lokalisierung des Werks VERF., Die Jurisprudenz im spätantiken Italien (Berlin 1987) 162–74.

³² Dazu HEIN L. W. NELSON (u. MARTIN DAVID), Überlieferung, Aufbau und Stil von Gai Institutiones (Leiden 1981) 1 ff., bes. 35 ff.; dazu VERF., Gnomon 55 (1983) 115.

³³ Siehe heute Dig. 1, 2, 2 §§ 11 u. 49 aus dem *liber singularis*.

Nun begegnet die Respondiertätigkeit der Juristen in der *Historia Augusta* gar nicht, obwohl sie in dem von ihr erfassten Zeitraum lange noch in Blüte stand, zumindest bis Gordian III. standhielt. In der *Historia Augusta* “respondieren” in einem professionellen Sinn: Wahrager, Orakel und Priesterschaften³⁴. In der juristischen Bedeutung von ‘Rechtsfragen autoritativ beantworten, Rechtsbescheide erteilen’ wird *respondere* bzw. *responsum* allenfalls vom Kaiser gebraucht: an unserer Stelle mit Bezug auf Trajan; vorher in der Biografie Ha[226]drians, wo es heißt: *fuit memoriae ingentis facultatis immensae, nam ipse orationes et dictavit et ad omnia respondit* (20, 7). Rechtsgutachten werden hier jedenfalls mitgemeint sein; ERNST HOHL übersetzte: “wie er auch sämtliche Rechtsgutachten erteilte”. Und ein letztes Mal im Epilog der Biografie von Alexander Severus, wo es in einem Ausfall gegen die Eunuchen am Kaiserhof heißt *internuntii sunt aliud quam respondetur saepe referentes* (66, 3), was Ernst Hohl übersetzte: “sie sind die Zwischenträger, die oft ganz andere Bescheide als die tatsächlich erteilten weitergeben”, mit Recht auch hier Rechtsbescheide offenbar einbeziehend.

Das zielt auf spätantike Mißstände. JOHANNES STRAUB hat, Hinweise von EDUARD DIRKSEN, LEOPOLD WENGER und JEAN GAUDEMET aufnehmend, gezeigt, dass die ganze Spätantike hindurch das kaiserliche Reskriptwesen Gegenstand der Gesetzgebung war, die Mißständen entgegenzutreten versuchte. Ich zähle bisher 66 dazu ergangene Gesetze: drei von Diokletian³⁵, 13 von Konstantin³⁶, eins von Valentinian I.³⁷, eins von Gratian^{37a}, sechs von Theodosius I.³⁸, vier von Valentinian II.³⁹, vier von Arcadius⁴⁰, 18 von Honorius⁴¹, zehn von Theodosius II.⁴², zwei umfangreiche von Valentinian III.⁴³ und je eins von Majorian^{43a}, Leo⁴⁴, Zeno⁴⁵

³⁴ HA Hadr. 2, 9; Pesc. Nig. 9, 6; Clod. Alb. 9, 2; Helv. Pert. 7, 7 u. 8; 9, 2; Maxim. 22, 1; Gord. 20, 1; Claud. 10, 4; Aur. 44, 4; Tac. 15, 2; u. Prob. 24, 2; s. KARL LESSING, *Scriptorum Historiae Augustae lexicon* (Leipzig 1906) 562 f.

³⁵ CJ 1, 23, 3; 1, 22, 2; u. Cons. 6, 17.

³⁶ CTh 2, 7, 1; 1, 2, 1; 1, 2, 2; 11, 30, 5 u. 6; CJ 1, 22, 3; CTh 1, 2, 3; 4, 16, 2; 1, 1, 1; 1, 2, 5; 2, 18, 3; CJ 1, 19, 3; CTh 1, 2, 6; 1, 22, 2; u. 13, 5, 7 S. 4; s. a. 2, 6, 1 *per obreptionem aliquid a nobis iterata supplicatione meruerint*.

³⁷ CTh 9, 35, 1.

^{37a} CTh 11, 13, 1.

³⁸ CTh 1, 2, 8; 10, 20, 11; CJ 1, 16, 1; 11, 62, 8; CTh 12, 16, 1; u. 16, 8, 8.

³⁹ CTh 2, 4, 4; CJ 11, 60, 1; CTh 1, 2, 9 = 11, 1, 20; u. 1, 9, 2.

⁴⁰ CTh 6, 28, 5; 1, 2, 11; 15, 1, 40 = (ausführlicher) CJ 8, 11, 15; u. 10, 22, 4.

⁴¹ CTh 3, 10, 1; 14, 3, 20; CJ 4, 61, 11 u. 12; CTh 16, 10, 15; 12, 6, 25; 13, 11, 10; 14, 15, 5; 9, 26, 2; 14, 3, 21; 9, 26, 3; 16, 2, 35; 15, 1, 43; 3, 10, 1; 16, 9, 3; 10, 3, 7 (§ 1); 14, 3, 22; u. 2, 23, 1.

⁴² CJ 11, 64, 3; CTh 1, 7, 4; 5, 12, 2; 8, 4, 28; NT 17, 2; 4 (§ 1); 5, 1 (§ 4); 5, 2; 5, 3; u. 24 (§ 3).

⁴³ CJ 1, 14, 2 mit 1, 19, 7 u. 1, 22, 5, worauf Cons. 6, 4 wohl zielt; u. NV 19.

^{43a} NMaI 4 (§ 2 a. W.).

⁴⁴ CJ 1, 23, 6 mit 12, 19, 10 u. 12, 59, 9.

⁴⁵ CJ 1, 23, 7.

und Anastasius⁴⁶. Darin treten vor allem zwei Mißstände zutage. Der kaiserliche Bescheid konnte auf unwahrer Darstellung der [227] Tatsachen durch den Petenten beruhen, ohne deshalb schon vom für alle geltenden Gesetz eine Ausnahme zu machen; solche Reskripte seien hier erschwindelte Reskript genannt⁴⁷. Der Kaiser konnte aber auch im Einzelfall vom für alle geltenden Gesetz abweichen, ohne damit eine neue, das bisherige Recht ergänzende, präzisierende oder auch rechtsfortbildende Regel aufstellen zu wollen: ein privilegierendes Reskript erlassen, das die Gleichheit vor dem Gesetz im Einzelfall aufhebt. Auch das konnte der Petent durch falsche Tatsachenschilderung zu erreichen versuchen, die es der Regierung leichter machte, Gnade vor Recht ergehen zu lassen. “Das Begnadigungsrecht ... ist wohl unter allen Rechten des Souveräns das schlüpfrigste, um den Glanz seiner Hoheit zu beweisen, und dadurch doch in hohem Grade unrecht zu tun” sagte KANT⁴⁸. Dieser seit Konstantin großzügig gehandhabte Vorbehalt des römischen Kaisers drohte schließlich, die ganze Rechtsordnung zu zersetzen⁴⁹. Im Reskriptverfahren kam die andere Seite nicht zu Wort, ja, wutrd nicht einmal ernsthaft überprüft, ob das Vorbringen des Petenten der Wahrheit entsprach. bis Diokletian hatte das lediglich zur Folge, dass die Reskripte immer nur insoweit galten, als die darin vorausgesetzten Tatsachen der Wahrheit entsprachen. Das wusste jeder Beamte. Um Fälschungen auszuschließen, hatte dieser Kaiser eingeschärft, dass vor Gericht nur der Originaltext von Reskripten vorgelegt werden darf, der von einem Exemplar mit der kaiserlichen Unterschrift genommen worden war, also nur (beglaubigte) Abschriften vom ursprünglichen Aushang, die Parteien sich nicht mit irgendeiner Abschrift begnügen dürfen⁵⁰.

Nicht lange danach kommt die Einreichung einer beglaubigten Abschrift bei Gericht als Prozesseinleitung auf, die Ver[228]fahrensvariante ‘Reskriptprozess’⁵¹; und wird andererseits die Emission von Reskripten stärkerer bürokratischer Kontrolle unterworfen. Nicht mehr nur der Libellsekretär war mit ihnen befasst, sondern diesem wurden *magister memoriae* und *magister officiorum* vorgeschaltet⁵². Diese Neuorganisation, vielleicht schon unter Konstantin,

⁴⁶ CJ 1, 22, 6. Zu Justinian s. etwa CJ 1, 14, 12 (pr.).

⁴⁷ Diesen Mißstand bekämpfen insbesondere Pauli sent. 1, 12, 5 (6); CJ 1, 22, 2 u. 3; CTh 1, 2, 6; CJ 1, 22, 5; u. CJ 1, 23, 7.

⁴⁸ IMMANUEL KANT, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre § 48 E II a.A.

⁴⁹ Diesem Mißstand treten entgegen CTh 1, 2, 2; 1, 2, 3; 4, 16, 2; 1, 2, 5; 11, 30, 6; 2, 18, 3; CJ 1, 19, 3; CTh 1, 22, 2; 13, 5, 7 S. 4 (alles Konstantin); ferner alle sechs oben, Fn. 38, angeführten Gesetze von Theodosius I.; alle vier Fn. 39 Valentinians II.; CTh 6, 28, 5; 10, 22, 4 (beides Arcadius); fast alle des Honorius oben Fn. 41; viele der von Theodosius II. oben Fn. 42, die Valentinians III. oben Fn. 43 und das des Anastasius oben Fn. 46.

⁵⁰ CJ 1, 23, 3 (a. 292): *Sancimus, ut authentica ipsa et originalia rescripta ex* (gewöhnlich vorschnell zu *et emendiert*) *nostra manu subscripta, non exempla eorum insinuentur*. Dazu Verf., Reichskummerkasten (o. Fn. 3) 146–48, insoweit abweichend vom ursprünglichen Text dieses Beitrags.

⁵¹ MAX KASER, *Das röm. Zivilprozeßrecht* (2. Aufl. KARL HACKL München 1996) 633–36 = § 98.

⁵² VERF., *Juristen* (o. Fn. 8) 485 f. m. weitt. Nachww.

bot offenbar neue Ansätze, durch Gunst und Geld privilegierende Reskripte zu erwirken. Die Juristen Roms scheinen solche Geringschätzung des Rechts aber seit den ersten Regierungsjahren Konstantins entschieden kritisiert zu haben. Jedenfalls erließ dieser bei seinem zweiten Romaufenthalt im Sommer 315 am 29. August, also einen guten Monat nach seinem feierlichen Einzug eines seiner selteneren Edikte⁵³. Es lautet kurz und bündig⁵⁴:

Contra ius rescripta non valeant, quocumque modo fuerint inpetrata. Quod enim publica iura perscribunt, magis sequi iudices debent.

Mit dem an sich überflüssigen, lediglich verstärkenden Halbsatz “auf welche Weise immer sie (die vom Recht abweichenden Reskripte) erlangt worden sind” gibt der Kaiser wohl zu erkennen, sei es nur aus Konzilianz, dass auch unlautere Machenschaften dazu geführt haben können. Rund drei Jahre später nämlich schreibt er von Sirmium aus an Roms Stadtpräfekten, damals Septimius Bassus⁵⁵:

Ubi rigorem iuris placare aut lenire specialiter exoramur, id observetur, ut rescripta ante edictum propositum impetrata suam habeant firmitatem nec rescripto posteriore derogetur priori.

[229] Die kaiserliche Praxis, die zu jenem Edikt geführt hatte, wird jetzt deutlicher. Jenes Edikt wirkt also nicht zurück, wenn der Petent, der vorher durch Reskript begünstigt worden ist, ausdrücklich um eine Ausnahme von der Strenge des Gesetzes eingekommen war⁵⁶. Nicht einmal durch ein späteres Reskript könne ein derartiges Altreskript aufgehoben werden. Damit sind aber nicht alle begünstigenden Altreskripte gemeint, sondern nur diejenigen, um deren Vergünstigung aus Billigkeitsgründen der Petent offen gebeten hatte. Dagegen sind nach dem Edikt erwirkte Vergünstigungen ausnahmslos unwirksam. sie können, meint der Kaiser, ihm nur entlockt worden sein, zumal da, endet er, ihm allein zukommt, eine Auslegung in Betracht zu ziehen, die sich zwischen Billigkeit und Recht schiebt:

Quae vero postea sunt elicita, nullum robur habeant nisi consentanea sint legibus publicis, maxime cum inter aequitatem iusque interpositam interpretationem nobis solis et oporteat et liceat inspicere.

Die sibyllinischen Worte des Schlußsatzes zeigen m.E., dass Konstantin sich die Befugnis wahren wollte, im Einzelfall der Billigkeit Geltung zu verschaffen⁵⁷; seine Bindung an Gesetz

⁵³ Überblick bei THEODOR MOMMSEN, *Theodosiani libri XVI* Bd. 1 Tl. 1 (Prolegomena) CLXII f., eine kleine Zahl im Verhältnis zum S. CCIX ff. verzeichneten Gesamtbestand an Konstitutionen.

⁵⁴ CTh 1, 2, 2.

⁵⁵ CTh 1, 2, 3, des Adressaten wegen ins Jahr 317 oder 318 zu datieren, s. PLRE I s.v. Bassus 19.

⁵⁶ *Exoramur* kann auch als perfektisches Präsens verstanden werden. SIMON, *Kaiserrecht* (o. Fn. 3) 15 f., schöpft den Gehalt des Texts nicht voll aus, insofern er *specialiter* übergeht, das Gesetz zu Unrecht nur auf neue Gesuche bezieht und missverständlich von (Gesuchen um) Milderung des strengen Rechts spricht, während Freistellung des Petenten vom unverändert für alle geltendem Recht gemeint ist, etwa Steuerbefreiung oder Befreiung von Standesschranken im Einzelfall, Privilegien.

⁵⁷ Allzu rechtsstaatlich wohlmeinend SIMON aaO. 16, der deshalb die Waffen strecken muss. Der Text sei sinnlos, ursprünglich müsse er anders gelautet haben.

und Recht akzeptiert er nur insofern, als seine Entscheidungen noch *interpretatio* des geltenden Rechts sein müssten, doch genügt eine *interpretatio* im Hinblick auf ein billiges Ergebnis, eine *inter aequitatem iusque interposita interpretatio*.

Am 23. Mai 325, drei Tage nach Eröffnung des Konzils von Nikäa kommt Konstantin in einem weiteren an den Stadtpräfekten von Rom gerichteten Gesetz auf sein Edikt von 315 zurück⁵⁸:

[230] Sooft durch unser Reskript ein Verfahrensvorteil oder eine Möglichkeit des Aufschubs gewährt wird, soll der Zugang zu unseren Gnadenerweisen offen stehen. Was aber das Ganze dem Richter entzieht und die Hauptsache um ihre Wirkung bringt, kann ohne großen Nachteil des anderen Teils nicht umgestoßen werden. Deshalb darf weder die Vergünstigung des völligen Ausschlusses gefordert noch ein Gnadenerweis entgegen dem Edikt verlangt werden.

Quotiens rescripto nostro praeiudicium vel moratoria praescriptio permittitur, aditus supplicandi pendatur. Quod autem totius negotii cognitionem tollit et vires principalis negotii exhaurit, sine gravi partis alterius dispendio convelli non potest. Nec praescriptionis igitur peremptoriae relaxatio petatur ne contra edictum supplicetur.

Der jemandem gewährte Gnadenerweis bedeutet oft Entrechtung eines andern. Reskripte können also sogar in Privatrechte Dritter eingreifen. Das soll nur mehr aufschiebend, Verpflichtungen stundend, nicht mehr rechtszerstörend möglich sein. Moratorien nach Billigkeit wurden im Altertum vom Gesetzgeber öfter verfügt⁵⁹. Sie konnten für Betriebe ohne Rücklagen überlebenswichtig sein und volkswirtschaftlich ebenso geboten erscheinen wie aus dem Gesichtspunkt der Fürsorge für die sozial Schwachen. Indes wussten vor allem die besser gestellten Steuerpflichtigen sich diese Wohltat in großem Umfang zu verschaffen in der nicht unberechtigten Hoffnung, eines Tages doch in den Genuss eines pauschalen Erlasses rückständiger Steuerschulden zu gelangen⁶⁰.

Am 24. September 329 erließ Konstantin, damals in Heraklea in Thrakien, noch einmal ein in Rom veröffentlichtes Edikt gegen rechtswidrige Vergünstigungen, wobei jetzt Befreiung von öffentlichen Abgaben im Vordergrund steht⁶¹:

Nec damnosa fisco nec iuri contraria postulari oportet.

[231] Am 22. Februar 382 erklärte Theodosius I. im Rahmen seines Programms zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung nach der Katastrophe von Adrianopel sogar alle durch Reskript erlangte Moratorien für unwirksam⁶², ohne Übergangsregelung. Gut zwei Jahre später wiederbelebte dieser Kaiser in einem an den Senat von Konstantinopel gerichteten Gesetz,

⁵⁸ CTh 1, 2, 5, ursprünglich wohl mit 2, 18, 3 verbunden, wo *forum splitting* (eine Sache auf mehrere Gerichte zu verteilen) verboten wird.

⁵⁹ Siehe etwa Cäsar, *Bellum civile* 3, 20, 5; u. Nov. Val. 12.

⁶⁰ Salvian, *De gubernatione Dei* 4, 31; u. 5, 34 f.

⁶¹ CJ 1, 19, 3.

⁶² CTh 1, 2, 8.

offenbar den Senatoren zur besonderen Nachachtung ins Stammbuch geschrieben, zur Bekämpfung des hier besonders beschäftigenden Mißstandes die alte *Lex Iulia de ambitu*⁶³:

Quamvis consultum senatus perpetuum per se obtinent firmitatem, tamen etiam nostris legibus idem prosequimur adicientes, ut, si quisquam speciali supplicatione eliciendum aliquod rescriptum temptaverit, ut transire ei formam liceat statutorum, tertia patrimonii parte multatus et damnatus ambitu crimine maneat infamis.

Kurz zuvor hatte er sich zur wirksameren Bekämpfung der Beamtenhabgier die alten Reputunden-, Pekulat- und Kalumniengesetze zunutze gemacht⁶⁴. Im Westen dagegen beließ Valentinian II. es dabei, erschlichene Steuervergünstigungen für ungültig zu erklären⁶⁵:

In fraudem annonariae rei ac devotionis publicae elicitedamnabili subreptione recriptum manifestum est vires non posse sortiri.

Schließlich beschränkt Arcadius am 6. Dezember 398 die Geltung der Reskripte auf den Fall, für den sie ergangen sind⁶⁶:

Rescripta ad consultationem emissa vel emittenda in futurum his tantum negotiis opitulentur, quibus effusas docebuntur.

Das Gesetz verfügt eine Rechtsänderung (*in futurum*). Betroffen sind alle zur Belehrung einer Privatperson schon ausgegebenen (*rescripta emissa*) und die erst noch auszugebenden Reskripte (*r. emittenda*). Aus dem Westen dagegen gibt es nur folgende Bestimmung aus Valentinians III. großem Rechtsquellen gesetz vom 6. November 426⁶⁷:

[232] Quae ex relationibus vel suggestionibus iudicantium per consultationem in commune florentissimorum sacri nostri palatii procerum auditorium introducto negotio statuimus vel quibuslibet corporibus aut legatis aut provinciae vel civitati vel curiae donavimus, nec generalia iura sint, sed leges fiant his dumtaxat negotiis atque personis, pro quibus fuerint promulgata, nec ab aliquo retractentur notam infamiae subituro eo, qui vel astute ea interpretari voluerit vel impetrato impugnare rescripto, nec habituro fructum per subreptionem eliciti. Et iudices, si dissimulaverint, vel ulterius litigantem audierint vel aliquid allegandum amiserint vel sub quodam ambiguitatis colore ad nos rettulerint, triginta librarum auri condemnatione plectendi sunt.

Hier geht es nicht um Privateskripte, sondern um kaiserliche Schreiben an öffentliche Institutionen mit begünstigendem Inhalt, sog. pragmatische Sanktionen. Allenfalls mochte entsprechende Anwendung durch rechtswidriges Privateskript erschlichen worden sein. Im Osten dagegen sollten alle Privateskripte nur noch in den Fällen helfen, für die sie ergangen waren. Dort taugten Reskripte also zwar weiterhin zur Prozesseinleitung, aber nicht mehr, um das geltende Recht wie es allgemein gilt darzulegen und zu konkretisieren. Reskripte zu sammeln

⁶³ CJ 1, 16, 1.

⁶⁴ VERF., Alexander Severus und das Strafrecht, in: Bonner Historia-Augusta-Colloquium 1977/78 (Bonn 1980) 135 ff.

⁶⁵ CTh 1, 2, 9 = 11, 1, 20.

⁶⁶ CTh 1, 2, 11.

⁶⁷ CJ 1, 14, 2. Zum vollständigen Gesetz näher CHRISTOPH F. WETZLER, Rechtsstaat und Absolutismus. Überlegungen zur Verfassung des spätantiken Kaiserreichs anhand von CJ 1.14.8 (Berlin 1997) 87–108.

erübrigte sich fortan, ja, musste als Versuch erscheinen, ihre Geltung unzulässigerweise auszuweiten. Und in der Tat kennen wir aus dem 5. und 6. Jh. keinerlei Reskriptsammlungen mehr, kaum mehr einzelne Reskripte: Papyrusfunde⁶⁸ und allenfalls Erwähnungen bei nichtjuristischen Schriftstellern. Der Codex Theodosianus, der 438 das Gesetz des oströmischen Kaisers Arcadius dann auch für den Westen verbindlich machte, enthält im Gegensatz zu den Codices Gregorianus und Hermogenianus folgerichtig keine Reskripte an Privatleute mehr⁶⁹. Die Beschränkung des Theodosianus auf Allgemeinverfügungen war also eine aus vorgegebenem Grund gebotene Entscheidung. Ebenso wenig finden sich Privatreskripte, die nicht schon im Gregorianus und Hermogenianus enthalten waren, im Codex [233] Justinianus.⁷⁰ Die Autorität der in den älteren Codices enthaltenen Privatreskripte behielt Justinian bei, ebenso wie es schon die westgotische *Lex Romana* 506 n. Chr. gehalten hatte⁷¹. Justinian betonte zweimal, dass die aus den alten Codices in seinen Codex aufgenommenen Privatreskripten allgemeingültig sind. Ein erstes Mal zu Beginn seiner Kodifikation am 12. Februar 528, als er den Codex Justinianus in Auftrag gab⁷²:

et illas vim generalis constitutionis obtinere palam est, quae ad certas personas rescriptae vel per pragmaticam ab initio datae eidem novo codici propter utilitatem sanctionis inditae fuerint.

Und ebenso, als er den Codex am 7. April 529 in Kraft setzte⁷³:

nulla dubitatione emergenda ... eo, quod ... quaedam ... ad certas personas rescriptae sunt, cum omnes generalium constitutionum vim obtinere procul dubio est.

Die Privatleuten erteilten Reskripte der Vorgänger auf dem Kaiserthron aufzuheben hat also zwar nicht Macrinus, wohl aber Arcadius getan, jedenfalls im Ergebnis. Allerdings hob auch er weder zugleich den Reskriptprozess auf noch ging er so radikal wie angeblich Macrinus zu Werke, auch den Reskripten Caracallas die Qualität einer Rechtsquelle zu entziehen. Diese Qualität beruhte mittlerweile auch auf Tradition, die nicht einmal ein Justinian übergehen konnte. Von Commodus dagegen liefen wohl schon damals keine Reskripte mehr um. Schon der Codex Gregorianus wird wenig oder gar kein Material von diesem Kaiser enthalten haben. Grund dafür war aber nicht, dass Gregorius ihn als Tyrannen ausgeschieden hätte. Die vom Senat über Commodus verhängte *damnatio memoriae* hatte Septimius Severus widerru-

⁶⁸ P. Cair. Cat. 67 026/27 u. 67 028.

⁶⁹ Eine Ausnahme scheint CTh 1, 2, 4 zu sein, wohl ein Versehen.

⁷⁰ Verfehlt KASER/HACKL, Das röm. Zivilprozeßrecht (o. Fn. 51) 636 u. Fn. 32, Justinian habe den für Einzelfälle ergangenen Reskripten wieder allgemeine Bedeutung beigelegt, wofür CJ 1, 14, 12 (a. 529) angeführt ist; diese Konstitution betrifft nur *cognitionaliter examinata* und *sententiae dictae*, also kaiserliche Gerichtsurteile.

⁷¹ LRV CTh 1, 4, 3 Interpretatio.

⁷² CJ constitutio praeliminaris Haec § 2 g. E.

⁷³ CJ constitutio praeliminaris Summa § 3.

fen⁷⁴; und die [234] severischen Juristen Callistrat, Papinian und Marcian zitierten mehrere Konstitutionen von *divus Commodus*⁷⁵. Vielmehr werden von ihm kaum mehr Reskripte greifbar gewesen sein, möglicherweise weil seine Konstitutionen, die es gegeben haben wird, nach seinem Tod am 31. Dezember 192 im Zusammenhang mit seiner *damnatio memoriae* zum guten Teil vernichtet wurden. Wir kennen insgesamt zehn Konstitutionen von ihm, drei durch Inschriften^{75a} und sieben durch Zitate in Juristenschriften: ein Privateskript⁷⁶, drei Beamtenreskripte (*epistulae*)⁷⁷, ein Dekret⁷⁸, ein (mutmaßliches) Edikt⁷⁹ und einen Senatsbeschluss⁸⁰. Einst hatte es sogar eine regelrechte Sammlung von Konstitutionen – wohl nur hauptsächlich – des Commodus gegeben, *Constitutiones imperatoris Commodi* oder ähnlich benannt, die Modestin anführt; allerdings zitiert er daraus nur eine *epistula* von Antoninus Pius⁸¹. Cassius Dio und Herodian berichten⁸², Commodus habe die Regierungsaufgaben stark vernachlässigt. Auch die *Historia Augusta* betont das (Comm. 13, 7); und in Bezug auf das Reskriptwesen heißt es hier dazu noch:

libellis una forma multis subscriberet.

Der Biograf weiß also, dass im 2. Jh. kaiserliche Reskripte durch *subscriptio* ergingen, obgleich das namengebende Verfahren von Hadrian oder Antoninus Pius geändert worden war, im späten 2. Jh. jedenfalls nicht mehr angewandt wurde⁸³. Die alte, durch die Änderung eigentlich anachronistisch gewordene Terminologie begegnet in juristischen Texten unter Pius noch dreimal⁸⁴, unter Commodus zweimal⁸⁵ und ein letztes Mal unter Caracalla⁸⁶. Die Histo-

⁷⁴ Im Juni 197 nach FLUSS, Art. Severus 13, RE IIA 2 (1923) 1968, 11 ff.; u. ANTHONY BIRLEY, *Septimius Severus* (London 1971) 198 f.; differenzierend Z. RUBIN, *Civil War Propaganda and Historiography* (Brüssel 1980) 212–14: vor den Soldaten schon im Frühjahr 195, dem der Senat jedoch erst 217 zustimmte; 215 verallgemeinernd DIETMAR KIENAST, *Römische Kaisertabelle* (Darmstadt²1996) 148.

⁷⁵ Zusammengestellt bei GUALANDI, *Legislazione* (o. Fn. 5) 155 f., wo auch aufscheint, dass Modestin in beiden erhaltenen Anführungen von Konstitutionen des Commodus *divus* wegließ.

^{75a} Sein Reskript *de saltu Burunitano*, FIRA I Nr. 103; CIL VIII 14 428; u. 23 956 = *Année épigraphique* 2003, 202, auch diese beiden wohl Privateskripte.

⁷⁶ Bei Callistrat, *De cognitionibus* IV (Dig. 35, 3, 6).

⁷⁷ Bei Callistrat, *Quaestiones* I (Dig. 12, 3, 19); Marcian, *Institutiones* IV (Dig. 49, 14, 31); und Modestin, *Manumissiones* (Dig. 25, 3, 26 § 1).

⁷⁸ Bei Papinian, *Quaestiones* XX (Dig. 22, 3, 26).

⁷⁹ Bei Marcian, *Institutiones* I (Dig. 40, 10, 3).

⁸⁰ Bei Ulpian, *Fideicommissa* IV (Dig. 40, 5, 28 § 4); Marcian, *Institutiones* IX (Dig. 40, 5, 51 § 8), meint wohl denselben.

⁸¹ Modestin, *Excusationes* II (Dig. 27, 1, 6 § 8).

⁸² Dio 83 (82), 1, 2; 2, 2; 9, 1; 10, 2 f.; Herodian 1, 8, 1; 13, 7 f.; 15, 8; u. 17, 9.

⁸³ NÖRR, *Reskriptenpraxis* (o. Fn. 4) 20 ff.

⁸⁴ Und zwar bei Pius selbst, *Papyrus Rendel Harris* 67 col. 2 Z. 14; u. CJ 7, 43, 1, zwei Kaiserkonstitutionen.

ria Augusta da[235]gegen bevorzugt auch sonst den altertümlichen Ausdruck⁸⁷. Er begegnet in der Biografie von Didius Julian, und zwar in der abschließenden Würdigung (9, 1 u. 2).

... obiecta est etiam superbia, cum ille etiam in imperio fuisset humillimus. fuit autem contra humanissimus ad convivia, benignissimus ad subscriptiones, moderatissimus ad libertatem.

Eine angenehme Eigenschaft des 193 kurz regierenden Didius Julian sei also sein großes Entgegenkommen bei Privatreskripten gewesen. Dieses Entgegenkommen kann nicht lediglich unbehinderte Entgegennahme und pünktliche Erledigung von Eingaben Privater meinen, sondern wird ihren sachlichen Gehalt betreffen. Julian sei großzügig in Gunsterweisen gewesen, wenn er darum gebeten wurde. Damit werden auch Sondervergünstigungen und Privilegien gemeint sein, die unter Honorius besonders leicht zu haben waren, wie daran abzulesen ist, dass er wie gesehen besonders oft gegen ihre Erschleichung einschritt.

Von Alexander Severus heißt es dann (Hist. Aug., Alex. Sev. 31, 1):

Postmeridianas horas subscriptioni et lectioni epistularum semper dedit ita, ut ab epistolis, a libellis et a memoria semper adsisterent, nonnumquam etiam, si stare per valetudinem non possent, sederent relegentibus cuncta librariis et his, qui scrinium gerebant ita, ut Alexander sua manu adderet, si quid esset addendum, sed ex eius sententia, qui disertior habebatur.

Hier scheinen wesentliche Züge des vorkonstantinischen Geschäftsgangs bei der Erledigung von Bittschriften durch Reskript getreulich festge[236]halten zu sein: Der maßgebliche Sekretär hatte unmittelbaren Zugang zum Kaiser, dem er täglich vortrug⁸⁸. Diese zeitraubende Last scheint Konstantin sich erspart zu haben. Der Libellsekretär gehörte nicht zum spätantiken *consistorium*⁸⁹, sondern nur der neue Chef des gesamten Hofpersonals mit allen vier (bzw. drei) Kanzleien und der Staatsbetriebe, der *magister officiorum*. Zwischen diesem und dem Libellsekretär aber stand noch der *magister memoriae*, dem er seine Entwürfe vorlegen

⁸⁵ In einem Schreiben des kaiserlichen Prokurators, FIRA I Nr. 103 col. 4 Z. 10 ff.; und bei Paulus, Ad edictum (zur Datierung dieser Schrift H. FITTING, Alter und Folge der Schriften römischer Juristen, 2. Aufl. Halle 1908, 82–85) XIII (Dig. 4, 8, 32 § 14).

⁸⁶ Bei Ulpian, Institutiones I (Dig. 1, 4, 1 § 1). Alexander Severus bei Modestin Dig. 48, 10, 29 bezieht sich dagegen auf eine statthalterliche *scriptio*, DIETER NÖRR, Aporemata apokrimaton (P. Columbia 123), in: Proceedings of the XVI International Congress of Papyrology (Chico 1981) 591 Fn. 27.

⁸⁷ Angedeutet schon von NÖRR, Reskriptenpraxis (o. Fn. 4) 21 Fn. 59, noch ohne Berücksichtigung von HA, Alex. Sev. 31, 1 (s. oben) u. Didius Iul. 9, 2. *Rescriptum* bzw. *rescribere* heißt es vom Kaiser in Bezug auf Libelle nur in unserer Stelle (Opil. Macr. 13, 1) und Alex Sev. 49, 1. Dem stehen vier Stellen mit *scriptio* bzw. *scribere* gegenüber: Comm. 13, 7; Did. Iul. 9, 2; Alex. Sev. 31, 1; u. Carus etc. 16, 8. An dieser Stelle konnte der Biograf übrigens zu erkennen geben, dass ihm der Widerspruch zwischen der Überlieferung einer stattlichen Zahl von Carinus-Reskripten im allgegenwärtigen Codex Gregorianus und seiner Behauptung bewusst war, dieser Kaiser sei, was Regierungsgeschäfte betrifft, faul gewesen.

⁸⁸ Siehe etwa HONORÉ, Emperors (o. Fn. 8) 20 oben zu Fn. 116.

⁸⁹ Zu seiner Zusammensetzung WOLFGANG KUNKEL, Consilium, Consistorium, Jahrbuch für Antike und Christentum 11/12 (1968/69) 243 f. = DERS., Kleine Schriften (Köln 1974) 431 f.; PETER BERNHARD WEISS, Consistorium und consistoriani (Diss. phil. Würzburg 1975) 27 ff.; u. DAVID A. GRAVES, Consistorium domini: Councils of State in the Later Roman Empire (Diss. phil. The City University of New York 1973, Diss.-Druck Ann Arbor 1997) 24–39, bes. 29 f.

musste und der sie ausfertigte⁹⁰. Wie immer der nicht ganz deutliche Geschäftsgang in der Spätantike aber auch war, die starke bürokratische Kontrolle konnte den unmittelbaren Vortrag beim Kaiser offenbar nicht ersetzen, so dass seit Konstantin die Klagen über erschlichene Reskripte mit Befreiungen von allen möglichen Pflichten, wie gesehen, nicht mehr abreißen. Sogar Eheschließung mit einer unwilligen Braut konnte man auf diese Weise erzielen⁹¹. Für Gunst und Geld waren Reskripte beliebigen Inhalts zu erlangen. Die letzte Begründung unseres Biografen für die Maßnahme des Macrinus lautete, freilich ausgesprochen schon für die Praxis des vorbildlichen Trajan:

... ne ad alias causas praeferrentur, quae ad gratiam composita viderentur.

... um nicht offenkundige Gnadenakte zu Präzedenzfällen für andere Rechtsakte zu machen (Übersetzung Ernst Hohl).

Sie betrifft also einen Mißstand der Spätantike. Der Gedanke wird auch dem Gesetz des Arcadius zugrundegelegt zu haben.

Ein Aspekt unserer Stelle wurde bis jetzt zurückgestellt. Sie nimmt Anstoß an *inperitia* vieler Kaiser, womit vor allem Unwissenheit in Rechtsfragen gemeint ist. Alexander Severus dagegen habe nach dem Urteil des Kundigeren reskribiert – *ex eius sententia, qui disertior habebatur*. Erstmals 388 n. Chr. hat Theo[237]dosius I. für bestimmte Stellungen im öffentlichen Dienst Rechtskunde vorgeschrieben⁹². Das wurde zwar erst einmal wieder aufgegeben, aber 460 von Leo für die Advokatur beim Obergericht in Konstantinopel festgeschrieben⁹³; diese Advokatur war das Tor in den höhern Reichsdienst⁹⁴. Wie erfolgreich Kaiser Leos Maßnahme war, wurde unter Justinian offenbar. Der Codex Justinianus wurde in einem guten Jahr vollendet, während für den wesentlich bescheideneren Codex Theodosianus neun Jahre benötigt worden waren^{94a}.

⁹⁰ Siehe Notitia dignitatum Or. I 10 u. 20–24; XI 13–16; u. XIX; sowie Oc. I 9 u. 18–21; IX 10–13; u. XVII. Dazu M. CLAUSS, Der magister officiorum in der Spätantike (München 1980) 16 ff.

⁹¹ CTh 3, 10, 1.

⁹² Libanius, Epistulae 1170 u. 1203; u. ders., Orationes 2, 43 f. Dazu PAUL PETIT, Les étudiants de Libanius (Paris 1957) 181–82.

⁹³ CJ 1, 7, 11 § 2 S. 1.

⁹⁴ Siehe A. H. M. JONES, The Later Roman Empire (Oxford 1964) 511 ff.

^{94a} Theodosius II klagte denn auch im Einführungsgesetz zum Codex Theodosianus, Nov. Theod. 1 (a. 439) pr., es gebe zu wenig gute Juristen: ... *tam pauci rarique extiterint, qui plene iuris civilis scientia ditarentur, et in tanto lucubrationum tristi pallore vix unus aut alter receperit soliditatem perfectae doctrinae*.